

# **Hausarbeit**

Freie Universität Berlin

Fachbereich Publizistik und Kommunikationswissenschaft

im Fach

## **"Einführung in die Kommunikationspolitik"**

PS: 28 532

Fachsemester 04/ 1. Hauptfach

bei

**Dr. Klaus Beck M. A.**

**Thema:**

**"Rundfunkpolitik in der französischen Zone"**

ausgearbeitet von

**Christina Seer**

XXX

XXX

XXX

**XXX**

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Historischer Kontext</b>	<b>4</b>
2.1 Die Funkhoheit der Reichspost	4
<b>3. Problemwahrnehmung - Initiation</b>	<b>6</b>
<b>4. Vorabschätzung von Handlungsalternativen - Estimation</b>	<b>6</b>
<b>5. Programmbildung - Selektion</b>	<b>7</b>
5.1 Ausgangsbedingungen	8
5.2 Die "Section Radio" und die Besatzungsverwaltung	9
5.3 Das Personal	10
5.4 Entwicklungen beim Sender in Saarbrücken	11
<b>6. Programmvollzug - Implementation</b>	<b>12</b>
6.1 Beim SWF	12
6.1.1 Diskussion um die Rechtsgrundlage	12
6.1.2 Die Verordnung Nr. 187	14
6.1.3 Die Verordnung Nr. 198	15
6.2 Beim Sender in Saarbrücken	16
6.2.1 Diskussion um die Rechtsgrundlage	17
6.2.2 Die "Radio-GmbH"	17
<b>7. Evaluation</b>	<b>18</b>
7.1 Beim SWF	18
7.2 Beim Sender in Saarbrücken	19
<b>8. Literaturverzeichnis</b>	<b>20</b>

## **1. Einleitung:**

Mehr als fünf Jahrzehnte sind bereits vergangen, seit der Rundfunk in Deutschland seine neuen Anfänge nach dem Zweiten Weltkrieg gefunden hat. Doch erschreckend oft läßt sich feststellen, daß es an genauen Kenntnissen über die Entwicklung des Rundfunks nach 1945 durch die Besatzungsmächte fehlt. Im Laufe des Proseminars "Einführung in die Kommunikationspolitik", das sich mit dem Zusammenhang von politischer Macht, politischem Einfluß und Medien beschäftigt, insbesondere mit der Instrumentalisierung der Medien für bestimmte politische Ziele, wird den Teilnehmern des Seminars unter anderem ein Überblick über die "Rundfunklandschaft" gegeben. Im Anschluß an das Referat "Rundfunkpolitik in der französischen Zone", das ich am 30/11/98 im Seminar abgehalten habe, möchte ich dem studentischen Referat diese Hausarbeit hinzufügen. Dabei stelle ich die Rundfunkpolitik in der französischen Zone in einem "Policy-Zyklus" dar. Da das Reichspropagandaministerium unter Goebbels das gesamte Rundfunkwesen im Zweiten Weltkrieg ansichgerissen hat, möchte ich vor Beginn des "Policy Zyklus" den "alten Weimerer Gedanken" hinsichtlich des Rundfunks miteinbringen. Dabei werde ich auch die Beziehung der alten Reichspost zu den Rundfunkanstalten beschreiben, weil sich gerade auf diesem Gebiet eine gewaltige Änderung vollzieht. Auf diese Weise kann anschließend die Wiederaufnahme dieses Themas von Kapitel zu Kapitel vermieden werden.

Da ich den "Policy-Zyklus" mit der Evaluation abschließen werde, habe ich auf ein persönliches Schlußwort verzichtet. Statt dessen möchte ich möglichst objektiv die organisatorischen und rechtlichen Vorgänge, den Rundfunk in der französischen Zone betreffend, noch einmal zusammenfassend darstellen.

## 2. Historischer Kontext:

Als die alliierten Besatzungsmächte 1944/45 beginnen das deutsche Reichsgebiet zu besetzen, ist der Rundfunk, der unter Goebbels und der Nazi-Herrschaft als totalitäres Führungs- und Propagandamittel genutzt wurde, in seiner Organisationsform zerstört und verlangt nach einem neuen Aufbau im Sinne eines demokratischen Gemeinwesens. Die vom Nationalsozialismus unbelasteten Politiker der ersten Stunde des Wiederaufbaus stehen zusammen mit den Besatzungsmächten vor dem Problem einer neuen Organisationsform des Rundfunks.<sup>1</sup> Zu dieser Zeit versteht sich für den deutschen Politiker der Rundfunk, ganz nach dem alten Weimarer Muster, als eine staatliche Einrichtung. Landesregierungen besetzten damals die führenden Positionen in den Sendegesellschaften und die Überwachungsausschüsse. Die Ernennung der Staatskommissare wurde von der Regierung des Reiches und der Länder bestimmt. Der Rundfunk stand ganz und gar unter der Führung des Staates, der Sender gehörte der Reichspost, die Funkhäuser der "Reichs-Rundfunkgesellschaft". Die westalliierten Besatzungsmächte, die mit der Entwicklung der jeweilig eigenen Besatzungszone beschäftigt sind, verfügen zu dieser Zeit zwar nicht über ein übergreifendes Gesamtkonzept, stellen sich aber geschlossen gegen ein Rundfunkkonzept gemäß dem "alten Weimarer Gedanken" zur Wehr. Vor allem die Briten und die Amerikaner sind sich zu dieser Zeit in einem wichtigen Punkt einig: Im Sinne der Entnazifizierung und der "Reeducation" dürfe der Rundfunk, gerade zu einer Zeit in der dem Rundfunk eine höchst wichtige kommunikative Aufgabe zufällt, nicht dem Staat gehören, denn Zeitungen erscheinen in einem Umfang von lediglich vier Seiten gerade zwei mal wöchentlich in begrenzter Auflage. Vor allem in den ersten Wochen und Monaten nach dem Zusammenbruch stellt der Rundfunk für die Bevölkerung eine fast lebenswichtige Kommunikationsquelle dar, die es nun erneut zu organisieren gilt. Die Schwierigkeit eines Organisationskonzeptes für den Rundfunk wird zudem durch die unkoordinierte Entwicklung in den einzelnen Besatzungszonen erschwert.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup>Information aus: Kopp, Reinhold und Glotz, Peter (Hrsg.); "Das Ringen um den Medienstabsvertrag der Länder"; Bausch, Hans; *Zur Entwicklung des Rundfunks seit 1945*; Berlin 1987; S. 12-15

<sup>2</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG; München; November 1980; S. 9-15

## 2.1 Die Funkhoheit der Reichspost:

Ein weiteres Problem kommt 1944/45 durch die Post hinzu, deren staatliche Einrichtungen zwar weitgehend zerstört sind, die aber dennoch auf ihre alten Rechte und Besitzstände pocht. Bis zur Enteignung 1933 gehört der Reichspost, die den Rundfunk aufgebaut hat, das gesamte Sendernetz. Bei Kriegsende jedoch, am 8. Mai 1945 bleibt keine staatliche Zentralgewalt bestehen und zudem fehlt es an einer zentralen Postbehörde. Die alliierten Siegermächte übernehmen die Funkhoheit des Reichs, da die Rundfunksender der deutschen Reichspost durch das Gesetz Nr. 52 unter die Beschlagnahme des Reichsvermögens fallen. Das Verbot jeglichen deutschen Sendedienstes wird zudem durch Artikel 9 der alliierten "Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands" vom 5. Juni 1945 noch einmal bestätigt.<sup>3</sup> Im Bewußtsein deutscher Beamter und Politiker ist der Rundfunk zu dieser Zeit immer noch eng mit der Reichspost verbunden, denn diese hat ihn sowohl ins Leben gerufen, als auch organisiert und mittels Rundfunkgebühren finanziert. Da die Post der Übernahme durch die westlichen Alliierten 1945 nicht nachgeben möchte, beauftragt sie Juristen, die sich auf das Fernmeldeanlagen-gesetz von 1928 berufen, um die alten Rechte der Reichspost für die neue Deutsche Post zurückzuerobern. Formal war dieses Gesetz nie außer Kraft getreten, da der Rundfunk vom Propagandaministerium im Dritten Reich gleichwohl enteignet wurde. Es ist der amerikanische Militärgouverneur, General Lucius D. Clay, der schließlich am 21. November 1947 das Machtwort im Streit der deutschen Post um die Rundfunkrechte spricht. In Einvernahme mit der britischen und französischen Militärregierung schließt er die "neue Deutsche Post" von der Beteiligung am Rundfunk aus, mit dem "alliierten Bewußtsein", daß die Post dem Staat gleichzusetzen sei. General Lucius D. Clay gesteht der Post jedoch den Einzug der Rundfunkgebühren, wie auch die Schaltung der Rundfunkleitungen und des Entstörungsdienstes zu. Zudem wird der Direktor, der für das Post- und Fernmeldewesen zu diesem Zeitpunkt zuständig ist, angewiesen, bis spätestens zum 15. Dezember 1947 alle Rundfunksender und Studios der Post der jeweiligen Landesregierung unabhängig von ihrer künftigen Rechtsform zu übergeben. Die Sender werden daraufhin durch die Gesetze und Verordnungen von 1948/ 49 entschädigungslos enteignet.<sup>4</sup>

## 3. Problemwahrnehmung - Initiation:

---

<sup>3</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG; München November 1980; S.17

<sup>4</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutsche Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG; München; November 1980; S. 20

Die bedingungslose Kapitulation der Deutschen am 8. Mai 1945 bedeutet für diese nicht nur das Einstellen jeglicher Kampfhandlungen, sondern auch die vollständige Kontrolle der Siegermächte über Deutschland. Neben der Anmeldepflicht für Radiogeräte, die für alle Deutschen gilt und der Beschlagnahmung der Sender, erläßt das alliierte Oberkommando bereits im Herbst 1944 ein Gesetz, das jegliche Rundfunkstätigkeiten der Deutschen untersagt. Dieses Gesetz wird in der "Berliner Erklärung" vom 5. Juni 1945, mit der die alliierten Besatzungsmächte die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernehmen, noch einmal bestätigt.<sup>5</sup>

Bei der genauen Abgrenzung der Besatzungszonen zwischen Frankreich einerseits und den USA und Großbritannien andererseits, kommt es aufgrund des "verspäteten Hinzutretens" Frankreichs zu Problemen bei der Gebietsaufteilung und es folgt bei der Besetzung Südwestdeutschlands ein regelrechten Wettstreit zwischen Amerikanern und Franzosen. Die Amerikaner, die sich in ihrer logistischen Planung an der Autobahnstrecke Karlsruhe - München orientieren, "vertreiben" die französische Besatzungsmacht, die im April 1945 Stuttgart besetzt hat und drängen sie hinter die Rhein-Linie zurück. Nachdem die französische Führung den heftigen Protesten der Amerikaner nachgegeben hat und am 8. Juli 1945 Stuttgart räumt, findet sie in ihrer Zone nur mehr oder minder zerstörte Nebensender und Studios der nun von den Amerikanern besetzten Reichssendern Stuttgart und Frankfurt vor. In der französischen Zone, bestehend aus den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern, beschließen die Regierungen und Landtage aus der "Zonenpolitik" eine "Rundfunkpolitik" zu erarbeiten und wählen den Sitz ihres Hauptquartiers in in Baden-Baden, um dort ein neues und zentralistisch organisiertes Rundfunkgebilde aufzubauen. Wie schon aus der oben genannten "Berliner Erklärung" hervorgeht, liegt das Hauptziel darin, die Entnazifizierung und Umerziehungspolitik, wie auch die elementare Informierung der Bevölkerung mittels Rundfunk durchzusetzen. Die Frage ist nun die komplette Neuorganisation des französischen Zonenrundfunks.<sup>6</sup>

#### **4. Vorabschätzung von Handlungsalternativen - Estimation:**

Bei den Vorbereitungen zum Aufbau eines neuen Rundfunksystems orientiert sich die französische Besatzungspolitik vornehmlich an dem Wunsch, deutsches Machtpotential dauerhaft als Gefährdung Frankreichs auszuschalten. Nachdem sich auf dem Gebiet des Rundfunks keine einheitliche Lösung im Sinne einer

---

<sup>5</sup>Information aus: Fritze, Ralf; "Der Südwestfunk in der Ära Adenauer"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1992; 1. Auflage; S. 39-40

<sup>6</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG; München November 1980; S. 134

"Vier-Mächte-Kontrolle" finden lässt, schon allein wegen der Lage des Senders in der sowjetischen Zone, beschließt die französische Besatzungsmacht sich beim Wiederaufbau des Rundfunks in ihrer Zone von dem Ziel leiten zu lassen, den Deutschen mit der französischen Kultur ein neues, "korrigiertes" Weltbild zu präsentieren. Anders als bei der "Reeducation-Politik" seitens der Briten und Amerikaner, geht es den Franzosen in erster Linie um die Erschaffung einer zentralen französischen Rundfunkanstalt, die den Deutschen den Wiederaufbau von Wirtschaft, sozialem Leben, Parteien, Kultur und Verwaltung "erschwert" und sehr an französische Richtlinien bindet. Diese neue Deutschlandkonzeption der Franzosen ist zu jener Zeit noch stark von dem konservativen, französischen Deutschlandbild der nationalistischen Rechten unter Charles de Gaulles geprägt. Die französische Politik ist geleitet von den Ideen der Wiederbelebung einer politisch-militärischen Hegemonialstellung Frankreichs in Europa. In Anlehnung an diese Politik stellt sich Frankreich beispielsweise auch gegen die Einrichtung zentraler deutscher Verwaltungsstellen und eine Zulassung von Parteien. Mit dieser "Verweigerungshaltung" werden im Kontrollrat fast alle Gesamtdeutschland betreffenden Entscheidungen abgelehnt, da diese einstimmig zu treffen sind. Die einzige Forderung, die Frankreich endgültig neben der wirtschaftlichen Ausbeutung der Besatzungszone durchsetzen kann, ist die wirtschaftliche und politische Abtrennung des Saarlandes, das schließlich am 1. April 1948 an Frankreich angeschlossen wird. Andere "blockadenpolitische" Vorstellungen verwirft Frankreich, nachdem es nicht länger auf ökonomische Hilfe verzichten kann. Mit der Zustimmung zum "Marshall-Plan", dessen wirtschaftliche Unterstützung es sowohl in Frankreich als auch in der französischen Besatzungszone bedarf und mit der Unterzeichnung des Brüsseler Paktes im März 1948, der Frankreich Sicherheitsgarantien zugesteht, ist die Gründung der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert. Vor diesem Hintergrund bleibt aber weiterhin eine maximale ökonomische Ausnutzung der Zonenwirtschaft für den Wiederaufbau Frankreichs das Hauptziel der französischen Besatzungsmacht. Die von den alliierten Besatzungsmächten angestrebten "vier Ds": Demilitarisierung, Demontage, Denazifizierung und Demokratisierung, scheinen den Franzosen am besten verwirklicht, indem man das eigene Kulturgut massenhaft präsentiert. In diesem Sinne beginnt die französische Militärregierung den Rundfunk in ihrer Besatzungszone neu zu organisieren.<sup>7</sup>

## **5. Programmbildung - Selektion:**

---

<sup>7</sup>Information aus: Friedrich, Sabine; "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage; S.21-29

"Auf deutschem Gebiet wird eine Rundfunkstation geschaffen. Beauftragt mit französischen Sendungen in deutscher Sprache und zum Gebrauch der deutschen Bevölkerung wird diese Station dem militärischen Oberkommando in Deutschland zur Verfügung gestellt."<sup>8</sup>

Diese Anordnung gibt Charles De Gaulles Mitte Juni 1945 und deklariert damit den offiziellen Beginn der Rundfunkplanung in der französischen Zone.

Organisatorisch liegt die Zuständigkeit beim Oberkommandierenden der Franzosen in Deutschland, General Pierre Koenig, technische Hilfeleistung kommt seitens der "Direction des Transmissions du Ministère de la Guerre".

### **5.1 Ausgangsbedingungen:**

Vor 1945 hat es in dem nun von der französischen Besatzungsmacht besetztem Gebiet noch nie eine eigenständige Rundfunkorganisation gegeben. Die Bewohner des deutschen Südwestens sind stets mit den Programmen der Nebensender Freiburg und Kaiserslautern versorgt worden, die das Programm der "Südwestdeutschen Rundfunk AG" aus Stuttgart weitersendeten. Von 1933 an wurde er zum "Reichssender Stuttgart". Aus diesen Gründen wählt die französische Militärregierung einen neuen Sitz für die zu schaffende Rundfunkanstalt, Baden-Baden. Da die Studios und Sender in Baden-Baden ebenso zerstört sind wie die im übrigen Besatzungsgebiet, sind die Motive für die Auswahl des Ortes Baden-Baden auf politischer Ebene anzusiedeln. Gerade die technischen Übertragungsmittel sind gering und Informationen können nur im nächsten Umkreis verbreitet werden. Die Lage der Stadt spricht für den Wiederaufbau des Rundfunkgebildes, da Baden-Baden zentral in dem Besatzungsgebiet liegt, das der Form einer "Sanduhr" ähnlich ist. Des weiteren stehen zu dieser Zeit am ehesten in Baden-Baden aktuelle französische Zeitungen zur Verfügung. In einem von der Militärregierung beschlagnahmten Hotel namens "Kaiserin Elisabeth" betreibt die "Division de l'Information - Section Radio" vom September 1945 an, den Aufbau des "Südwestdeutschen Rundfunks". Im Hotel "Kaiserin Elisabeth" werden die Studios eingerichtet, in dem ebenso besetzten Hotel "Tannenhof" geht man daran die Verwaltung des Rundfunks unterzubringen. Im Winter 1945/ 46 kommt es zu einer, der französischen Politiklinie entsprechenden Namensänderung des Rundfunkgebildes. Aus "Südwestdeutscher Rundfunk" wird fast unbemerkt die kürzere Version "Südwestfunk". Mag es auf Anhieb so scheinen, als diene diese Namensänderung der Vereinfachung des Ausdrucks, so stehen doch separatistische Bemühungen hinter diesem Vorgang. Der Ausdruck "deutsch" kann, laut Paul Peronnet von der "Section Radio", auf diese Weise vermieden

---

<sup>8</sup>Zitat aus: Friedrich, Sabine; "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage; S.30 unten



werden, was wiederum die vorrangigen besatzungspolitischen Motive der Franzosen unterstreicht.<sup>9</sup>

Während die Vorbereitungen zum Wiederaufbau des Rundfunks in Baden-Baden voll im Gange sind, beginnt bereits am 14. Oktober 1945 in Koblenz aufgrund günstiger Bedingungen - die Zerstörung ist hier geringer als in Baden-Baden und einige technische Voraussetzungen sind gegeben - ein vorübergehendes, regelmäßiges sechs- bis achtstündiges Rundfunkprogramm. Einem Zeitungsherausgeber aus Koblenz wird auf eine zeitlich beschränkte Lizenz erteilt, eine Art Lokalfunk zu gestalten, der unter dem Namen "Radio Koblenz" zu senden beginnt.<sup>10</sup>

### **5.2 Die "Section Radio" und die Besatzungsverwaltung:**

Das Oberkommando der französischen Militärregierung legt fest, unter welcher Kompetenz der Aufbau des Rundfunks stattfinden soll. In dem Zeitraum von 1945 bis 1948 gibt es dabei eine festgesetzte Verwaltungsstruktur, die mitunter eine "Informationsdirektion" beinhaltet. Dieser Informationsdirektion unterliegt die "Section Radio". Sie gilt als die verantwortliche Distanz für den Aufbau des Rundfunks in der französischen Besatzungszone.

"Die Informationsabteilung hat die wesentliche Aufgabe, Presse, Buchwesen, Radio und Kino der Deutschen zu lenken und zu kontrollieren."<sup>11</sup>  
(Generalverwalter Emile Laffon)

Diese Informationsdirektion wird in mehrere Abteilungen eingeteilt, die völlig unabhängig voneinander arbeiten. Es werden fünf verschiedene Sektionen eingerichtet, für die Wirtschaftsführung, für das Dokumentieren und Festhalten, für die Presse, das Kino und auch für das Radio. Die Abteilung "Section Radio" ist in dem hierarchischen Verwaltungsaufbau eingegliedert und verfasst monatlich Berichte über die Technik, das Programm und das Personal und schickt sie an die Informationsdirektoren, die ihrerseits die Berichte nach einem Überblick über alle Abteilungen zusammenfassen. Diese Berichte gehen anschließend geschlossen an den Generalverwalter Emile Laffon. Evident wird aus dieser hierarchisch angeordneten Struktur, daß die Besatzungsverwaltung einer einseitigen Strömung von unten nach oben unterliegt, der Befehlsfluß hingegen von oben nach unten erfolgt.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup>Information aus: Friedrich, Sabine; "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage; S. 43 und S. 56

<sup>10</sup>Information aus: Fritze, Ralf; "Der Südwestfunk in der Ära Adenauer"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1992; 1. Auflage; S.42

<sup>11</sup>Zitat aus: Friedrich, Sabine; "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage; S. 31 mitte

<sup>12</sup>Information aus: Fritze, Ralf; "Der Südwestfunk in der Ära Adenauer"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1992; 1. Auflage; S.42-43

Die "Section Radio" ist es auch, die unter der Leitung von Pierre Ponnelle, der Colonel Paul Peronnet ablöst, die Vorbereitungen für eine zentrale Rundfunkeinrichtung in Baden-Baden vorantreibt und sich um eine Vereinheitlichung des Rundfunks in der französischen Besatzungszone bemüht. Am 31. März 1946 kann schließlich der einheitliche und regelmäßige Programmbetrieb in Baden-Baden aufgenommen werden, was gleichzeitig das Ende des Lokalprogrammes in Koblenz mit sich zieht, da Freiburg und Koblenz dem Programm des aus Baden-Baden stammenden "Südwestfunk" (SWF) angeschlossen werden. Zudem gibt es noch einen mobilen Kurzwellensender der französischen Armee, der ebenfalls dem Rundfunkprogramm in Baden-Baden unterliegt.

Eine Änderung ergibt sich später im Jahr 1946, am 15. September, als das Saarland, das zunächst das Programm des "SWF" übernommen hat, als Konsequenz der französischen Saarpolitik vom übrigen Reichsgebiet abgetrennt und an Frankreich angeschlossen wird. In Saarbrücken wird deshalb ein eigenes Rundfunkamt für das Saargebiet eingerichtet.<sup>13</sup>

### **5.3 Das Personal:**

Die ersten Vorbereitungen für eine Verwaltung des Rundfunks in den von den Franzosen besetzten Gebieten, beginnen bereits Ende 1944 in Paris. Im Gegensatz zu den späteren Presseoffizieren werden die Rundfunkoffiziere Paul Peronnet, der danach von Pierre Ponnelle abgelöst werden wird, wie auch Louis Hirn, auf ihre Aufgabe beim SWF nicht durch die "AMFA" (Corps d'Administration Militaire Francais en Allemagne) auf ihre späteren Aufgaben vorbereitet. Wichtiger scheint es Charles De Gaulles zu sein, der diese maßgeblichen Kontrolloffiziere nach Baden-Baden entsendet, daß sie eine antifaschistische Vergangenheit vorweisen können.

Nach dem Einzug der französischen Truppen in das Besatzungsgebiet übernimmt schließlich Oscar Schneider-Hassel, ein ehemaliger Industrieller, der auf eine antifaschistische Vergangenheit verweisen kann, am 1. November 1945 die Tätigkeit des "Verwaltungschefs" (Administrateur Provisoire) beim sich im Aufbau befindlichen SWF. Er hat den besonderen Auftrag, für das notwendige deutsche Personal beim Sender zu sorgen. Oscar Schneider-Hassel trifft hierbei auf das Problem, daß die französische Initiative für den Aufbau eines "Zonenrundfunks" relativ spät einsetzt. In den Zonen der anderen Alliierten haben die Funkhäuser und Sendeanlagen ihren Betrieb bereits im Sommer oder im Herbst wiederaufgenommen. Aus diesem Grund ist bei der Einstellung

---

<sup>13</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG; München November 1980; S.137

Schneider-Hassels bereits ein Großteil des in Frage kommenden deutschen Personals in anderen Zonen eingestellt.

Auf die Vermittlung von Oscar Schneider-Hassel hin, können aber Anfang 1946 Friedrich Bischoff als künstlerischer Leiter und Lothar Hartmann als Sendeleiter und Chefsprecher eingestellt werden.<sup>14</sup>

#### **5.4 Entwicklungen beim Sender in Saarbrücken:**

In dem von den französischen Truppen besetzten Saargebiet wird das "Radio Saarbrücken" gleich dem SWF in einem beschlagnahmten Gebäude, der "Wartburg", ab September 1945 aufgebaut. Wie bereits geschildert, wird das Saargebiet 1946 wirtschaftlich an Frankreich angeschlossen und vom übrigen Reichsgebiet abgetrennt. Die französischen Ansprüche auf die Saar werden auf einer Außenminister-Konferenz am 12. Februar 1946 von den Vertretern Großbritanniens und der USA akzeptiert. Daraus resultiert die anschließende Verordnung Nr. 46, die das französische Oberkommando am 24. Juni 1946 erläßt. Darin wird das Rundfunkamt, das für das Saargebiet zuständig ist, mit einer finanziellen Selbstständigkeit ausgestattet und kann folglich die Leitung des Senders in Saarbrücken übernehmen. Als die Verordnung am 15. September 1946 in Kraft tritt, wird "Radio Saarbrücken" aus dem SWF ausgegliedert und die rundfunkpolitische Entwicklung dort geht von da an getrennte Wege von der rundfunkpolitischen Entwicklung in der übrigen französischen Zone.<sup>15</sup>

Dem Gouverneur Gilbert Grandval werden am 16. November 1947 vom Oberkommando der französischen Besatzungsmacht alle Befugnisse für den Rundfunk im Saarland übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt agierte er als Leiter der Saarbrücker Militärregierung. Durch Gouverneur Grandval wird mittels einer Verordnung am 31. Dezember 1947 ein neuer Verwaltungsrat im saarländischen Rundfunkamt eingesetzt, dem sechs französische und sechs von der saarländischen Landesregierung ernannte, deutsche Vertreter angehören. Jedoch halten sich die Franzosen vor, an die Spitze des Verwaltungsrates einen französischen Vertreter zu stellen und Gouverneur Grandval erhält ein Einspruchsrecht gegen jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats. Demzufolge ist er es auch, der den Generaldirektor Gérard Losson einsetzt. Er wird erst im Oktober 1949 von Frédéric Billmann abgelöst werden. Die Post wird, wie im übrigen französischen Besatzungsgebiet, vom Rundfunkwesen im Saarland

---

<sup>14</sup>Information aus: Friedrich, Sabine; "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage; S.34 ff.

<sup>15</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag; München; November 1980; S.143-144

ausgeschaltet und sie verliert ihre, bis dahin bestehenden, Hoheitsrechte. Dies ist der Beginn der Ausstrahlung eines Rundfunkprogrammes, das "Europe I" genannt wird und von Saarbrücken aus bis nach Frankreich empfangen wird.<sup>16</sup>

## **6. Programmvollzug - Implementation:**

Während über die Rechtsgrundlage der neuen Rundfunkorganismen in der amerikanischen und britischen Besatzungszone laufend verhandelt wird, gibt es in der französischen Zone bis zum Oktober 1948 keinerlei Rechtsgrundlage für den Rundfunk, außer den sog. "SHAEF-Gesetzen". Diese Gesetze beinhalten lediglich Bestimmungen, wie beispielsweise "Die Beschlagnahmung des Reichsvermögens und mithin auch der Deutschen Reichspost..." oder "Gewährleistung der Sicherheit der alliierten Streitkräfte in Deutschland..."<sup>17</sup> und bilden bis zum Inkrafttreten der Ordonnanzen Nr. 187 und 188, die den SWF als Anstalt des öffentlichen Rechts festschreiben, die rechtliche Grundlage der Rundfunkstation, zusammen mit einer im Folgenden erwähnten Geschäftsordnung. Die französische Militärregierung ist sich lediglich einig, daß sie nicht dem amerikanischen Beispiel folgen will, die die Ausarbeitung von Rundfunkgesetzen den jeweiligen Landesparlamenten unter US-Aufsicht überläßt.

### **6.1 Beim SWF:**

#### **6.1.1 Die Diskussion um die Rechtsgrundlage:**

Ohne umfassendere Rechtsgrundlage basiert der SWF zu seinen Anfangszeiten auf einer "Geschäftsordnung für die Studios des Südwestfunks", die von Oscar Schneider-Hassel (Generaldirektor), Friedrich Bischoff (Generalintendant) und vom Chef der "Section Radio", Emile Laffon unterzeichnet ist. Diese Geschäftsordnung besagt:

"Der Südwestfunk ist die von der französischen Militärregierung für die gesamte französische Besatzungszone Deutschlands eingesetzte Rundfunkorganisation, die alle politischen und kulturellen Interessen auf dem Gebiet des Rundfunks zu wahren hat"<sup>18</sup>

Der darauf folgende Zeitraum, in dem Überlegungen und Planungen für einen Rechtsstatus den SWF betreffend, durchgeführt werden, erstreckt sich vom Mai 1946 bis zur Verkündung der "Ordonnanzen" am 30. Oktober 1948.

---

<sup>16</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag; München; November 1980; S. 144-145

<sup>17</sup>Vgl. die genaue Ausformulierung der "SHAEF-Gesetze" in: Friedrich, Sabine; "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage; S.64 ff.

<sup>18</sup>Zitat aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag; München; November 1980; S. 138 oben

Hinsichtlich der Verhandlungen und Diskussionen, die eine Rechtsgrundlage des Rundfunks in der französischen Besatzungszone betreffen, gibt es zur gleichen Zeit noch einen weiteren Diskussionpunkt in der französischen Militärregierung. Der zu jener Zeit noch im Amt des Rundfunkoffiziers fungierende Paul Peronnet trifft eine Feststellung hinsichtlich einer eventuellen Änderung oder gar eines Endes der Besetzung Deutschlands durch die französische Militärregierung:

" Durch welches Mittel, durch welchen verwaltungstechnischen und juristischen Ausweg können wir versuchen, möglichst dauerhaft das französische Übergewicht in einem so mächtigen Ausdrucksmittel wie dem Radio zu verankern? Wie es anstellen, daß dieses Rundfunksystem (...) sich nicht eines Tages in den Dienst einer gleichgültigen oder sogar offenen feindlichen Politik gegenüber Frankreich stellt ?"<sup>19</sup>

Wegen der im obigen Zitat angeführten Befürchtungen, lehnt Peronnet die britischen Pläne, aus den Rundfunkanstalten, Anstalten des öffentlichen Rechts zu machen, ab. Nach Peronnets Vorstellungen solle der SWF als eine Aktiengesellschaft mit mehrheitlicher französischer Beteiligung konstituiert werden, eine Idee, die als eine langanhaltende Bevormundung der Deutschen hinsichtlich der Rundfunkorganisation zu interpretieren ist. Gleichzeitig argumentiert Peronnet an dieser Stelle für eine möglichst umfassende Ausschaltung der Reichspost aus dem Rundfunkbetrieb, einem Thema, das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig geklärt ist. Demzufolge wären die Rundfunkgebühren, die von der Post eingezogen und anteilmäßig dem SWF überwiesen werden, vollständig an die französische Militärregierung abzutreten. Mit der Verordnung Nr. 187, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, wird diese Vorstellung einer Aktiengesellschaft schließlich verworfen.<sup>20</sup>

Die Diskussion um die Rechtsgrundlage der neuen Rundfunkorganisation in der französischen Zone wird in der Zeit von 1946 bis 1948 von mehreren Seiten angetrieben. So liefert beispielsweise der Tübinger Staatssekretär a. D. Paul Binder, der als Finanzexperte gilt, ein Gutachten für eine Überführung des SWF in eine Organisationsform deutschen Rechts und berücksichtigt dabei vor allem die steuerlichen Fragen. Auch Peter Haensel, der Justitiar des SWF, entwickelt Ende 1947 "Vorschläge zur Rechtsform des SWF" und gibt an, daß Vorarbeiten und eingehende gutachtliche Äußerungen deutscher Sachbearbeiter in diesem Schreiben berücksichtigt würden.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup>Zitat aus: Friedrich, Sabine; "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage; S.70 erster Abschnitt

<sup>20</sup>Information aus: Friedrich, Sabine; "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage; S. 69-74

<sup>21</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag; München; November 1980; S. 138

Ab dem Jahr 1947 muß die französische Militärregierung aufgrund der allgemeinen politischen Lage im besetzten Deutschland ihre unkooperative Haltung ändern. Mit dem Scheitern der Moskauer Außenministerkonferenzen im April 1947 beginnt die Zeit des "Kalten Krieges" und da Frankreich wirtschaftlich angeschlagen ist, ist das Land zudem von den Zuschüssen, die aus dem "Marshall-Plan" ab Mitte 1947 resultieren, abhängig. An einem späteren Zeitpunkt, am 17. März 1948, wird Frankreich zudem dem "Brüsseler Sicherheitspakt", in dem Frankreich der Gründung der Bundesrepublik Deutschland gegen die Zusicherung von Sicherheiten zustimmt, unterzeichnen und weitere Kooperationsbereitschaft zeigen.<sup>22</sup> Dennoch kann man feststellen, daß die sich ändernde Kooperationsbereitschaft Frankreichs bis hin zur Übergabe des SWF in deutsche Hände nicht durch eine "Bewußtseinsveränderung", die Deutschen als eine zuverlässige Nation anzusehen, zustande kommt, sondern lediglich durch einen Druck von außen, durch medienpolitische Entwicklungen in den anderen Zonen.

#### **6.1.2 Die Verordnung Nr. 187:**

Im Jahr 1947 wird dann schließlich, jedoch ohne die Regierungen und Landtage der drei Länder der französischen Besatzungszone, an einer "Rechtsform des Südwestfunk" gearbeitet. Dabei halten sich die Franzosen stark an die Grundkonzepte, an denen die Amerikaner und Briten schon geraume Zeit arbeiten. So kann man davon ausgehen, daß insbesondere eine Denkschrift von Friedrich Bischoff "Über die Regelung des Rundfunks in der amerikanischen Zone", vom Herbst 1947 in Baden-Baden bekannt ist. Am 30. Mai 1948, fünf Monate nachdem ein Statut für den NWDR in der britischen Zone eingeführt ist, kommt seitens der CGAAA (Commissariat Général aux Affaires Allemandes et Autrichiennes) eine offizielle Aufforderung an die französische Militärregierung, die auf die Ausarbeitung eines Rundfunkstatuts drängt. Am 30. Oktober des selben Jahres unterzeichnet der französische Militärgouverneur, General Pierre Koenig, schließlich die Verordnung Nr. 187 über den SWF, eine Verordnung, die ein zentralistisches Rundfunkgebilde beschreibt. In der Zusammensetzung und der Organe läßt sich unschwer erkennen, daß sich die Franzosen weitgehend an den Gesetzentwürfen der amerikanischen Zone orientieren. Diese erste Verordnung schreibt vor, einen Rundfunkrat zu bilden, der aus mindestens 34 Mitgliedern besteht. Diese sind von siebzehn Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen des öffentlichen Lebens zu entsenden oder zu wählen. Festgelegt wird zudem auch, daß der Rundfunkrat das Budgetrecht innehat und streng mit dem Verwaltungsrat

---

<sup>22</sup>Information aus: Friedrich, Sabine; "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage; S. 72-73

zusammenarbeitet. Der Verwaltungsrat ist mit seinen sieben bis elf Mitgliedern vom Rundfunkrat für eine Dauer von drei Jahren zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder muß jährlich neu gewählt werden. Die Aufgaben des Verwaltungsrats bestehen darin, die laufenden Geschäfte auf wirtschaftlichem, verwaltungsmäßigem und technischem Gebiet zu überwachen und darüber hinaus den Haushaltsplan und den Jahresabschluß zu prüfen. Zudem wird durch die Verordnung das Organ "Intendant" eingeführt, das vom Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat zusammen für einen Zeitraum von sieben Jahren zu wählen ist. Der Intendant hat den SWF alleine zu leiten und nach außen hin zu vertreten.<sup>23</sup>Auf diese Weise kommt es in einem sehr hohen Grad zur Trennung von Rundfunk und Regierungsgewalt, was der politischen Linie eines freien Meinungs- und Willensbildungsprozesses folgt.

Mit der Verkündung der Verordnung Nr.187 erhält der Sender den juristischen Status einer Anstalt des öffentlichen Rechts und darüber hinaus das Monopol, Rundfunkeinrichtungen zu bauen und zu betreiben. Die Anstalt erhält folglich das Recht auf Selbstverwaltung und andere, für gemeinnützige Anstalten zuerkannte Vorrechte. Dieses Statut, das auch die Briten beschlossen, beinhaltet zudem, daß die Programme von vollendeter Objektivität und demokratischer Auffassung getragen werden müssen. Einen Vorbehalt, den sich die französische Regierung in Artikel 2 der Verordnung Nr. 187 einrichtet, wird hingegen allgemein nicht so positiv aufgenommen. Er besagt, daß der juristische Sitz des SWF in Mainz verbleiben soll. Deutet man diese geographische Festlegung und die daraus resultierenden, rechtlichen Möglichkeiten für die französische Besatzungsmacht, erkennt man diesen schnell als einen weiteren Kontrollmechanismus, für den Fall, daß die deutsche Regierung versuchen würde, Einfluß auf das Rundfunksystem zu nehmen.<sup>24</sup>

### **6.1.3 Die Verordnung Nr. 198:**

Ende des Jahres 1948 treten aber weitaus schärfere Kritikpunkte hinsichtlich der Verordnung Nr.187 auf. Die deutsche Landespolitik äußert sich zunehmend negativ zum "Zentralismus des französischen 'Zonenrundfunks'". Der Rundfunkrat und der Intendant sollen nämlich, laut einer Bestimmung, von zwölf hervorragenden Einzelpersonlichkeiten des geistigen und kulturellen Lebens bestimmt werden. Da aber aufgrund der Verordnung Nr.187 kein Proporz in den beteiligten Ländern herstellbar ist, zerstreiten sich diese bei der Bestimmung der Vertreter des Rundfunkrats. Die Franzosen reagieren auf diese Vorkommnisse

---

<sup>23</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag; München; November 1980; S. 140

<sup>24</sup>Information aus: Friedrich, Sabine; "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage; S. 76-77

mit einer neuen Verordnung Nr.198, die die Zahl der Rundfunkratmitglieder von 33 auf 49 erhöht. Diese neue Verordnung vom 19. Januar 1949 modifiziert die ursprüngliche Zusammensetzung des Rundfunkrats und eine zahlenmäßige Gewichtung der verschiedenen Organisationen wird auf diese Weise möglich. Mit einem Verteilungsschlüssel von 24:12:12 egalisiert Rheinland-Pfalz den Stimmenanteil der kleineren Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern. Auch die Anzahl der Parlamentsmitglieder wird von General Koenig eigenmächtig erhöht, was ihm Anfangs schärfste Kritik seitens Pionnel einbringt, der sich in dieser Angelegenheit übergangen fühlt.

Am 16. Juni 1949 wird schließlich Friedrich Bischoff mit einer eindeutigen Mehrheit zum Intendanten gewählt. Den Posten seines Stellvertreters und Programmdirektors wird nach einer Wahl mit Lothar Hartmann besetzt. Mit dieser Wahl geht der Rundfunk der französischen Besatzungszone stufenlos und ohne großen Aufhebens in die deutschen Hände über, die auch schon davor das Programm zu verantworten hatten.<sup>25</sup>

## **6.2 Beim Sender in Saarbrücken:**

Gouverneur Gilbert Grandval, der Leiter der Saarbrücker Militärregierung, der seit dem 16. November 1947 dem Rundfunk in Saarbrücken vorsteht, behält sich nicht nur Entscheidungsbefugnisse im Verwaltungsrat vor. Der am 1. Januar 1948 zum Hohen Kommissar ernannte, französische Gouverneur sieht es auch als selbstverständlich an, das Radioprogramm, das von Saarbrücken ausgestrahlt wird, zu kontrollieren, zu überwachen, zu beeinflussen und zu regulieren. Darüber hinaus kommt es von seiner Seite aus zu einer Beeinflussung der Personalpolitik und zu einer starken Zensur sämtlicher Programme, um eine von ihm erwünschte Verwirklichung der "pénétration culturelle" zu erreichen. Fast ironisch anmutend ist dazu das Kulturabkommen, das die Regierung des Saarlandes am 15. Dezember 1948 mit Frankreich schließt. Der Paragraph 17 dieses Abkommens besagt dabei, daß das Programm des Senders in Saarbrücken die zwischen den beiden Ländern bestehende Freundschaftsbeziehung widerspiegeln würde. Doch die gesamte, von Gouverneur Grandval dominierte Durchführung der Rundfunkorganisation, läßt daran Zweifel entstehen. Im gesamten Zeitraum von 1946 bis Juli 1955 steht an der Spitze des Rundfunks immer ein Franzose. Die Programme werden fortwährend zensiert, lange Zeit durch den wiederum französischen Staatsbürger Capitaine Lucien Ehringer, der zur gleichen Zeit die französische Nachrichtenagentur AFP (Agence France Presse) in Saarbrücken leitet. Und

---

<sup>25</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag; München; November 1980; S. 142-143



obgleich das Saarland schon am 15. Dezember 1947 eine Verfassung erhält, die die Zensur der Presse als "unstatthaft" erklärt, bleiben die beschneidenden Maßnahmen Grandvals bestehen, so daß der Rundfunk im Saarland sowohl der Besatzungsmacht als auch der saarländischen Regierung ausgeliefert bleibt. Die Zensur konzentriert sich weiterhin bis ins kleinste Detail sogar auf einzelne Nachrichten. Den saarländischen Hörern bleibt da nur die Möglichkeit des Ausweichens auf andere Sender, die zu deren Glück bis ins Saarland hinein empfangen werden können.<sup>26</sup>

### **6.2.1 Diskussion um die Rechtsgrundlage:**

Erst ab 1950 kommen Verhandlungen für eine gesetzliche Grundlage des Radios in Saarbrücken in Gang, zu einer Zeit, in der die Rechtsgrundlage des SWF in der übrigen Besatzungszone bereits durch zwei Verordnungen gefestigt ist. Schon 1947 hat Frédéric Billman, der spätere Nachfolger des damaligen Generaldirektors Gérard Losson, als Informationsdirektor des Militärgouverneurs dem Verwaltungsrat Vorschläge für neue Statuten vorgelegt. Diese sollten in einem saarländisch-französischem Rundfunkamt hinsichtlich des wirtschaftlichen Wiederanschlusses der Saar an Frankreich verfasst werden. Doch die Verhandlungen kommen nur langsam voran und dauern bis zum Jahr 1952. Der Vorschlag Billmanns wird dabei abgelehnt und auf Anweisungen des Gouverneurs Grandval hin bereitet die saarländische Regierung am 28. Juni 1950 durch einen Kabinettsbeschuß neue gesetzliche Regelungen des Rundfunks vor. Im Laufe dieser Verhandlungen sprechen sich die saarländischen Mitglieder der Kommission für saarländische Gesetze aus, die Franzosen für eine saarländisch-französischen Lösung. Der Konventionsentwurf, der aus den Verhandlungen dieser Kommission schließlich hervorgeht, entspricht in seiner Auslegung weitgehend den französischen Vorstellungen, nur in die Satzung fließen weitere Ideen der Saarländer ein. Doch zu einem Abschluß der Konvention kommt es ohnehin nicht, da die Regierung des Saarlandes am 7. Juni 1951 beschließt, daß eine solche Konvention nicht zweckmäßig sei.

### **6.2.2 Die "Radio-GmbH":**

"Zweckmäßiger" erscheint es der Regierung zu sein, den Rundfunk des Saarlandes auf einen GmbH-Vertrag basieren zu lassen, der das Recht, Rundfunk zu veranstalten, alleine dem Staat zuerkennt, dem das Monopol auf diese GmbH zu übertragen sei. Zudem solle ein Kompromiß des bereits bestehenden Konventionsentwurfs als rechtliche Grundlage der GmbH fungieren. Dieser Vorschlag der Regierung wird daraufhin tatsächlich in die Tat umgesetzt und der Konventionsentwurf wird mit Hilfe der Ministerpräsidenten

---

<sup>26</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag; München; November 1980; S. 145

und Hohen Kommissare zu einem Gesetzentwurf umgewandelt, der als ein Kompromiß zum saarländischen "Rundfunkgesetz" führt. Ausschließlich das Saarland und Frankreich können Gesellschafter dieser GmbH sein, wobei das Stammkapital in Höhe von 10 Millionen französische Franken zu 70% das Saarland zu übernehmen hat, während sich die staatliche französische Rundfunkfinanzierungsgesellschaft SOFIRAD (Société Financière de Radiodiffusion) zu 30% beteiligt.<sup>27</sup> Für amtliche Mitteilungen werden dem Saarland von der Regierung festgelegte Sendezeiten eingeräumt und im Rahmen der saarländisch-französischen Konventionsvorstellung, auch dem Vertreter Frankreichs im Saarland. Zudem verpflichten sich die Saarländer zusätzlich in Artikel 7, daß sie auf dem Gebiet des Fernsehens die auch in Frankreich vorherrschenden Normen zu übernehmen, was zur Folge hat, daß deutsche Fernsehsendungen im Saarland von 1954 bis 1958 nicht empfangen werden können. Trotz zahlreicher Kritik an einer solchen totalitären Rundfunkstruktur, die auch mit der im Dritten Reich verglichen wird, bleibt der Rundfunk in alleiniger Macht der Regierung, als der Gesetzentwurf am 18. Juni 1952 in Kraft tritt. An der Spitze dieser Rundfunkorganisation, wie sie eigentlich nur in totalitären Staaten vorzufinden ist, bleibt seit dem Oktober 1949 Frédéric Billmann als Generaldirektor, der als alleiniger Geschäftsführer der GmbH den Rundfunk leitet. Erst im Frühjahr 1953 gibt es dann auch einen Saarländer, Hans Wettmann, in der Organisation des Rundfunks, der die Stelle als zweiter Geschäftsführer besetzt. Nach seinem Tod am 12. Februar 1954 folgt ihm in seiner Position, nach einer kurzen Zeit ohne Besetzung, auf Grund einer Volksbefragung Hermann M. Goergen. Erst als das Saarland am 1. Januar 1957 der Bundesrepublik Deutschland als 10. Bundesland wieder eingegliedert wird, erhält es auch eine neue Rundfunkorganisation. Noch am gleichen Tag tritt durch ein Gesetz, das der neugebildete Landtag zuvor im November 1956 verabschiedet hat, der "Saarländische Rundfunk" in einem öffentlich-rechtlichen Modell, nach dem Beispiel bundesdeutscher Anstalten, ins Leben. Damit wird die bis dahin bestehende gleichnamige GmbH aufgelöst. Schließlich wird aber der ehemalige, persönliche Referent Adenauers, Franz Mai, am 1. Januar 1958 mit der Leitung der Anstalt betraut.<sup>28</sup>

## **7. Evaluation:**

### **7.1 Beim SWF:**

---

<sup>27</sup>Information aus: Bausch, Hans; "Rundfunkpolitik nach 1945"; Deutscher Taschenbuch Verlag; München; November 1980; S. 146 ff.

<sup>28</sup>Information aus: Fritze, Ralf; "Der Südwestfunk in der Ära Adenauer"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1992; 1. Auflage; S. 78

Vom Beginn des Sendebetriebs am 31. März 1946 bis zu der Übergabe des SWF in deutsche Hände durchläuft der SWF in organisatorischer und rechtlicher Sicht zwei Phasen. In seiner Anfangsphase, die bis Herbst 1948 dauert, ist der "Südwestfunk" eine provisorische Anstalt, die sich allein auf die Befehlsgewalt der französischen Militärregierung stützt. Zwar wird der SWF intern und im Bezug auf seine Nebensender durch die "Geschäftsordnung für die Studios des Südwestfunks" vom 1. Januar 1948 fixiert, aber er entbehrt einer festgeschriebenen Rechtsgrundlage. Die Trennung der später eingeführten Organe der Anstalt in Intendant, Rundfunkrat und Verwaltungsrat, besteht zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Die französische Besatzungsmacht läßt sich viel Zeit mit den Diskussionen zur Rechtsgrundlage und reagiert erst Anfang 1948 aufgrund innenpolitischer Probleme und äußeren Drucks.

In seiner zweiten Phase erhält der SWF am 30. Oktober 1948 die Verordnung Nr. 187 die die Kompetenzen des Organs in Intendant, Verwaltungsrat und Rundfunkrat aufteilt und neu zusammensetzt. Zudem wird der SWF durch diese Verordnung zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, die von den oben genannten Gremien geleitet wird. Dennoch ist die besatzungsrechtliche Kontrolle zu dieser Zeit noch sehr hoch, da den einzelnen Landesregierungen der Besatzungszone nur wenig Einfluß zugestanden wird. Außerdem stimmen die regionalen Verteilungen der Rundfunkratmitglieder noch nicht. Als der Verordnung 187 und 188 die Verordnung 198 "nachgeschoben" wird, wird der Rundfunkrat durch den gewünschten Proporz geregelt und in deutsche Hände übergeben. Was zu einem späteren Zeitpunkt noch gelöst werden wird, ist, das in diesen Verordnungen noch nicht hinsichtlich einer deutschen Ablösung der französischen Besatzungsmacht organisiert wird.

## **7.2 Beim Sender in Saarbrücken:**

Als am 16. November 1947 alle Befugnisse für den Rundfunk im Saarland dem französischen saarbrücker Militärgouverneur übergeben werden, entsteht in Saarbrücken ein Rundfunk, der der autonomen saarländischen Regierung "ausgeliefert" ist. Durch die ständige Überwachung, Beeinflussung und Vorzensurierung wird versucht die Saarländer zu entnazifizieren, indem man ihnen die französische Kultur als erwünschtes Ideal und Vorbild vermittelt. Bis 1948 basiert der saarländische Rundfunk auf keiner geregelten Rechtsgrundlage. Das Saarländische Rundfunkgesetz, das Anfang 1948 in Form einer GmbH mit dem Monopol beim französischen Staat, in Kraft tritt, ruft einen Rundfunk hervor wie er nur in totalitären Staaten zu finden ist. Der SPD-Landtagsabgeordnete Kurt Conrad weist unter anderen darauf hin, daß die französische Regierung den Rundfunk im Saarland zu ihren alleinigen Zwecken in der Hand hat. Besonders scharf kritisiert werden Parallelen zum Rundfunksystem des Dritten Reiches. Mit

dieser Entwicklung macht der Saarländische Rundfunk einen Alleingang, der französische Staat selbst setzt sich an die Spitze des Rundfunks. Erst mit der Wiedereingliederung der Saar wird diese "Rundfunktotalität" aufgehoben und der Startschuß für ein "freies Radio" gegeben.

#### **8. Literaturverzeichnis:**

- "Das Ringen um den Medienstabsvertrag der Länder"; Kopp, Reinhold und Glotz, Peter (Hrsg.); Zur Entwicklung des Rundfunks seit 1945; Bausch, Hans; Berlin 1987
- "Der Südwestfunk in der Ära Adenauer"; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1992; 1. Auflage
- "Die Rundfunkanstalten der Länder und des Bundes"; Dr. Jur. Jank, Peter; Schriften zum öffentlichen Recht; Band 60; Duncker & Humblot; Berlin 1967
- "Rundfunkpolitik nach 1945"; Bausch, Hans; Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG; München; November 1980
- "Rundfunk und Besatzungsmacht"; Friedrich, Sabine; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 1991; 1. Auflage